

Preisregelung Bäder der Stadtwerke Erfstadt vom 15.12.2020

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung und dem § 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 15.12.2020 folgende Preisregelung Bäder der Stadtwerke Erfstadt beschlossen:

§ 1 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Schwimmbäder im öffentlichen Badebetrieb werden folgende Entgelte erhoben:

	Tarif I	Tarif II
	Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Schwerbehinderte, Mobil Pass Inhaber, Studierende, Wehr- u. Zivildienstleistende
<u>Hallenbadkarten:</u>		
Einzelkarte	3,40 €	1,70 €
Zehnerkarte	30,00 €	15,00 €
<u>Bonuskarten:</u>		
20-er (Bonus: 1x frei)	60,00 €	30,00 €
30-er (Bonus: 3x frei)	90,00 €	45,00 €
40-er (Bonus: 6x frei)	120,00 €	60,00 €
50-er (Bonus: 10x frei)	150,00 €	75,00 €
60-er (Bonus: 15x frei)	180,00 €	90,00 €
70-er (Bonus: 21x frei)	210,00 €	105,00 €
80-er (Bonus: 28x frei)	240,00 €	120,00 €
90-er (Bonus: 36x frei)	270,00 €	135,00 €
100-er (Bonus: 45x frei)	300,00 €	150,00 €
<u>Freibadkarten:</u>		
Einzelkarte	3,40 €	1,70 €
Zehnerkarte	30,00 €	15,00 €
Saisonkarte	60,00 €	30,00 €

(2) Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bade verwiesen, so wird das gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet.

§ 2 Geltungsdauer und -bereich

(1) Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und verlieren nach Verlassen des Bades ihre Gültigkeit; Ausnahmen sind zulässig. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades, für welches sie gelöst sind.

- (2) Zehnerkarten sind zeitlich unbefristet und für alle Bäder gültig. Die einzelne Entwertung gilt für den Tag und das Bad, für welches sie entwertet wurde. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Bei Verlust der Karte besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 3 Tarifabgrenzung

- (1) Bei der Entgeltfestsetzung gelten Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Jugendliche. Schüler über 16 Jahre, Auszubildende und Schwerbehinderte, Mobilpass-Inhaber, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, die sich als solche ausweisen, zahlen die Eintrittsentgelte nach Tarif II
- (2) Kleinkinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt in die Schwimmbäder.

§ 4 Benutzungszeit

Die Benutzungszeit der Schwimmbäder ist innerhalb der festgesetzten öffentlichen Badezeiten nicht eingeschränkt

§ 5 Schließung

Aus Witterungsgründen, aus betrieblichen Gründen und für überörtliche Schwimmveranstaltungen einschl. Stadtmeisterschaften kann die Betriebsleitung die Bäder für den öffentlichen Badebetrieb schließen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Preisregelung Bäder tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung Bäder in der Fassung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 15.12.2020

(Weitzel)
Bürgermeisterin